



N i c h a c h e r - F r i e d b e r g e r - W o c h e n b l a t t .

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 4.

23. Januar 1853.

B e k a n n t m a c h u n g .

Den Mastochsenfleischsatz für den Monat
Jänner 1853 betr.

Für den Monat Jänner 1853 und bis zur wei-
tern Bestimmung wird in Folge Entschliessung der
k. Regierung von Oberbayern vom 29. Dezember v.
Js. der Satz für ein Pfund Mastochsenfleisch auf
einf Kreuzer zwei Pfennige
festgesetzt, was hiemit zur allgemeinen Kenntnissnahme
gebracht wird.

Nichach den 16. Jänner 1853.

Königliches Landgericht Nichach.
Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nach k. Regierungs-Entschliessung von 31. v. M.
(Kreis-Int. Bl. 1853 Stück 1) den Vollzug des Ge-
etzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-
Anstalt betr., ist eine Auswahl der Sachverständigen
vorzunehmen und im Bezirke bekannt zu machen.

Unter Hinweisung auf die Vollzugs-Instruktion
§. 23 und 27 wird hiemit bekannt gemacht, daß als
Sachverständige ernannt sind:

Kav. Flg, Maurermeister von Friedberg;
Joh. Schorer, Zimmermeister von da;
Jak. Herle, Zimmermeister von da;

Nich. Friedl, Maurermeister von Mering;
Nich. Koller, Zimmermeister von da.

Die betreffenden Eigenthümer sind sohin befugt,
behufs der Schätzungsvornahmen sich unmittelbar an
die bezeichneten Sachverständigen zu wenden.

Friedberg den 19. Jänner 1853.

Königliches Landgericht Friedberg.
Widder.

An die sämtlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Nachdem das Forstgesetz am 1. Januar 1853 in
Wirksamkeit getreten ist, so werden nachbezeichnete
Artikel aus dem Forstgesetze hiemit zur Beachtung be-
kannt gemacht, und die Gemeindevorsteher haben die-
selben sogleich durch öffentliches Vorlesen vor Versam-
mler Gemeinde geeignet zur allgemeinen Kenntniss
zu bringen.

Friedberg am 20. Jänner 1853.

Königliches Landgericht Friedberg.
Widder.

Auszug aus dem Forstgesetze:

Art. 80. Die Entwendung an aufgearbeitetem,
zum Verkaufe oder Verbräuche bereits zugerichtetem
Holze, auch wenn es sich noch im Walde be-
findet, ebenso die Entwendung des an die Floss-
Bäche oder Abladeplätze verbrachten Holzes, welches
eben getriftet wird, ist nach den allgemeinen gesetzlichen
Bestimmungen über den Diebstahl zu bestrafen.

Art. 82. Abs. 3. Wer bereits geschälte Lohrinde entwendet, wird nach Art. 80 behandelt.

Bekanntmachung.

Von nachfolgender hohen Regierungs-Entschliessung vom 25. November 1852, Intell. Bl. Nr. 68 S. 2652, werden die Gemeinden und Stiftungen des Gerichtsbezirkes, sowie das Forstschuttpersonal hiemit in Kenntniß gesetzt. — Friedberg den 21. Jänner 1853.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

ad Nr. 6024.

(Handbuch des Forstgesetzes für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen

Er. Majestät des Königs von Bayern.

Auf Veranstellung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen ist das Handbuch, welches nach §. 39 der Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März l. Js. jedem Forstbediensteten oder zu der Waldaufsicht verpflichteten Forstaufseher oder Waldhüter zugestellt werden soll, in Commission bei Joseph A. Finsterlin in München 1852 erschienen, und kann daselbst ein gebundenes Exemplar, und zwar

- a) das Forstgesetz nebst den allgemeinen Vollzugsvorschriften und dem Repertorium um den Preis von 42 fr., und
- b) dasselbe Gesetz mit den nämlichen Vollzugsvorschriften, sowie den besonderen in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen und dem Repertorium um den Preis von 48 fr. erhält werden.

Indem dieses obenangeführten Aufsichtspersonal zur Kenntniß gebracht wird, werden zugleich die Gemeinden und Stiftungen beauftragt, das sub. lit. b bezeichnete Handbuch für das von ihnen aufgestellte Forstpersonal anzuschaffen.

Die k. Distrikts-Polizeibehörden haben für weitere Bekanntmachung dieser Entschliessung zu sorgen, und das übrige nicht ararialische Forstschuttpersonal auf das sub. lit. a aufgeführte Handbuch aufmerksam zu machen.

München den 25. November 1852.

Königl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Graf Reigersberg, Präsident.

Dubois, Sekr.

An den Magistrat der Stadt Michach und den sämtlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Anfertigung eines Katasters über Ortschaften, Gebäude und Bevölkerung betreffend.

Mit hoher Entschliessung vom 24. Oktober v. J. hat die k. Regierung die neue Anfertigung eines Katasters der Bevölkerung, der Ortschaften und der Gebäude angeordnet. Man hat die Formularien hiezu besorgt, und den Gemeindehördern bereits mitgetheilt.

Dabei werden folgende Erläuterungen und Weisungen beigelegt:

1. Die Rubriken von 1—18 und 98 und 99 werden auf Grund des frühern Katasters und der jüngst angefertigten Bevölkerungslisten hier ausgefüllt.
2. Die Einträge müssen ortschaftsweise in alphabetischer Ordnung geschehen, und bei allen Ortschaften (Dörfern, Weilern, Einöden) immer alle Rubriken ausgefüllt, und am Schlusse die Summen gezogen werden.
3. Kinder einer Familie, die als Gesellen, Lehrlinge, Knechte, Mägde etc. in derselben sich befinden, sind nicht bei der Familie, sondern in den Rubriken „Gesinde“, in so fern sie der landwirthschaftlichen Bevölkerung, oder in der Rubrik Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge „Dienstboten“, in so fern sie der von Gewerben, Industrie und Handel lebenden Bevölkerung angehören, vorzutragen.
4. In der Rubrik „conscribte Arme“ sind die Kinder, für welche das Schulgeld aus dem Armenfonde bezahlt wird, wegzulassen.
5. Diejenigen, bei denen Landwirthschaft der Haupterwerb ist, welche aber neben derselben auch ein Gewerbe oder Handel treiben, sind in der Abtheilung „zugleich gewerbtreibende Landwirthe“ vorzutragen.
6. Ist dagegen das Gewerbe die Haupterwerbs-Quelle, mit welcher ein weniger bedeutender landwirthschaftlicher Erwerb verbunden ist, so ist die Familie unter der Rubrik „von Gewerben lebende mit Haus- oder Grundbesitz“ einzustellen.
7. Die beurlaubten Soldaten werden weder bei den Familien noch bei den Gesellen oder Dienstboten gezählt.

7. Sämmtliche Rubriken sind mit der größten Genauigkeit und Deutlichkeit auszufüllen, und es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Summen der Abtheilungen I, II und III und der 3 Armenrubriken mit der Gesamtsumme vom Civilstande übereinstimmen.

Die Tabellen sind allenthalben durch die Gemeindegemeinde-schreiber resp. Schullehrer anzufertigen; unrichtige und undeutliche Tabellen werden auf Kosten der Gemeindegemeinde-Vorsteher zurückgesendet. Die Tabelle selbst muß bei Vermeidung eines Wartboten bis längstens 12. Februar l. Js. hier vorgelegt werden.

Nichach den 13. Jänner 1853.

Königl. Landgericht Nichach.

Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Hundswuth betr.

Auf Grund des Befehles der k. Regierung von Oberbayern, Kammer d. J., vom 5. präf. 8. l. Mts. werden neuerdings die Ausschreibungen vom 16. September 1841 und 4. August 1851 zum genauesten Vollzuge nachdrücklichst eingeschärft, und wird gegen Contravenienten mit aller Strenge eingeschritten werden.

Friedberg den 16. Jänner 1853.

Der k. Landrichter l. abs.

Zeiller, l. Assessor.

B e k a n n t m a c h u n g.

Schmid gegen Hüttisheim
p. deserv.

Am Freitag den 4. Februar l. Js.

Vormittags 9 Uhr

und die folgenden Stunden wird der größte Theil der Schloßeinrichtung zu Steingriff im dortigen Schloße öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Anhange geladen werden, daß Baarzahlung zu geschehen hat.

Diese Effekten sind:

5 Kanapee mit 6 Sesseln, darunter eine Parthie mit rothem Seidensamt überzogen, 2 Spiegel mit Goldrahmen 6 Schuh hoch und 3 1/2 Schuh breit, 2 Spiegel 5 Schuh hoch und 4 Schuh breit, Komode von Nuß- und Kirschbaumholz, 1 Schreibsekretär m. Pfeiler, runde und andere Tische, Kron- und andere Leuchter, Blumenvasen, 2 Betten, 2 Bettladen, 9 Hirschgeweihe,

1 Fußteppich von Wolle (24 Schuh im Quadrate groß) einige Bilder, 2 Wandlampen, Nachttischen, Spuckkästchen u. s. w.

Zugleich wird der Inhalt des Blumenhauses, bestehend aus Granat, Lorbeer-Orangen und Feigenbäumen, dann vielen großen und kleinen Holzpflanzen, Rosen re. zum Verkaufe gebracht.

Schrobenhausen den 12. Jänner 1853.

Königliches bayer. Landgericht.

Freyberg.

G e m e i n n ü t z i g e s.

Die Kartoffel, welche man für den Sommer über gebrauchen will, soll man nicht in Kellern, sondern auf luftigen Böden in Haufen von höchstens 1 Fuß Höhe schütten, wo sie sich zwar mit kurzen Keimauswüchsen etwas verfäulen, doch keine laugen Keime mehr treiben. Zwar verwelken dabei die Knollen gleichzeitig, doch dieß thut nichts. Wenn sie gebraucht werden sollen, legt man sie Abends zuvor in einen Kübel mit frischem Wasser, durch welches sie so aufgefrischt werden und wieder aufschwellen, daß man sie roh schaben und schälen, und alles was zur Speisebereitung nöthig, mit ihnen vornehmen kann. Man hat nicht nöthig an diesen aufgeschütteten breit liegenden Haufen etwas zu thun, ja man darf sie nicht einmal stören, noch umlesen, weil dieses das Schwarzwerden der Knollen mehr befördern als hindern würde. Auch zur Saamenbenützung bringt man die dazu ausgelesenen ganzen oder aufgeschnittenen Knollen auf luftige Böden, schüttet sie daselbst ganz dünn und so auf, daß sie wo möglich ganz einzeln liegen. Durch das Welken wird der Keimtrieb, wie erwähnt, auch hier zurückgehalten, der aber, wenn diese welken Saamenstücke in die Erde kommen, mit aller Gewalt, und in ungleich kürzerer Zeit hervorbricht, als wenn dieselben frisch aus dem Keller genommen wären.

Unedvore.

Tanzmusik-Anzeige. Ein Wirth hatte zu Fasnacht folgende Anzeige in ein Wochenblatt einrücken lassen: „Bei mir ist am Fasnachts-Sonntag Tanzmusik. Das Tanzbillet kostet 24 kr. dem Mann, Mädchen gehen drauf. — (Manches Mädchen mag beim Tanzen drauf gehen.)

Mit einer Beilage.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 22. Januar 1853.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.		mittlerer.		mindester.		fl.	fr.	gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	165	158	7	17	20	16	1	14	5	2531	31	—	24	—	—
Korn	85	79	6	14	36	13	51	13	10	1094	9	—	—	—	2
Gerste	188	182	6	9	28	8	54	8	35	1622	9	—	15	—	—
Haber	206	204	2	5	33	5	19	5	9	1087	—	—	—	—	—
Summa	644	623	21							6335	25				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vfd.	Loth.	Dut.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Schensfleisch, gemästetes	11 2	Halbkreuzer Semmel	—	2	3	—	Mundmehl	6 1
Rohfleisch	9 2	Kreuzer Semmel	—	5	2	—	Semmelmehl	5 1
Rindfleisch	9 2	Halbkreuzer Röggl	—	4	1	—	Schönmehl	4 1
Schweinsfleisch	15 —	Kreuzer Röggl	—	8	2	—	Nachmehl	3 1
Kalbfleisch	11 —	Halbbagen Laib	—	20	2	—	Roggenmehl	3 3
Schafffleisch	9 —	Bagen Laib	1	8	2	—	1 Vfd. Roggenbrod	3 1

Viktualien-Preise für Friedberg und Rechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vfd.	Loth.	Dut.	Theil.	Mehl, pr. Viertling.	fl. fr. pf.
Schensfleisch, gemästetes	12 —	Halbkreuzer Semmel	—	2	1 1/2	—	Feines Mundmehl	— 48 —
Rohfleisch	9 2	Kreuzer Semmel	—	4	1	—	Semmelmehl	— 40 —
Rindfleisch	9 2	Zweikreuzer Röggl	—	15	—	—	Geringeres Mehl	— 32 —
Schweinsfleisch	15 —	Vierkreuzer Röggl	—	30	—	—	Nachmehl	— 21 —
Kalbfleisch	11 —	Bagen Laib	1	2	—	—	Backmehl	— 34 —
Schafffleisch	9 —	Achtkreuzer Laib	2	4	—	—		

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Mehl-Taxe.							Brod-Taxe.				
Gattung.	P r e i s e.						Gattung.	G e w i c h t			
	Megen.		Viertling.		Maßl.			Pfund	Loth.	Quint	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	3	12	—	48	—	12	Halbkreuzer Semmel	—	2	1/2	
Semmelmehl	2	40	—	40	—	10	Kreuzer Semmel	—	4	1	
Geringeres Mehl	2	8	—	32	—	8	Zweikreuzer Röggl	—	14	2	
Nachmehl	1	36	—	24	—	6	Vierkreuzer Röggl	—	29	—	
Backmehl	2	16	—	34	—	8 1/2	Bagen Laib	1	2	2	
							Achtkreuzer Laib	2	5	—	

Auswärtige Schranken-Preise.

München 15. Jan. Augsburg 21. Jänner. Schrobenhausen 20. Jänner. Rain 15. Jan. Friedberg 20. Jan.

Ort der Schranne.	Teesen.						Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München . . .	—	—	—	—	—	—	—	18	5	—	—	—	—	16	3	—	—	—	—	11	22	—	—	—	—	5	35	—	—	—
Augsburg . . .	—	—	—	—	—	—	17	32	16	40	15	3	14	56	14	37	14	16	10	35	10	1	9	36	5	40	5	24	5	—
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	17	11	16	2	14	23	14	24	14	—	13	11	9	33	9	16	9	—	5	23	4	53	4	31
Rain	—	—	—	—	—	—	17	34	15	48	14	36	14	32	14	2	13	7	9	12	8	51	8	30	5	2	4	41	4	32
Friedberg . . .	6	16	5	54	5	32	18	—	16	45	15	30	14	31	13	51	13	11	9	30	9	18	9	6	5	45	5	26	5	6